

## **Bekanntmachung**

Am **Donnerstag, den 28.06.2018** findet um **14:00 Uhr** in der Hannes-Zobel-Halle, Westring 6, 23626 Ratekau, eine **Seniorenversammlung** statt, bei der die **Neuwahl des Seniorenrates** vorgesehen ist. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Ratekau, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie Frührentnerinnen und Frührentner. Alle Wahlberechtigten sind eingeladen, an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Für die einzelnen Ortschaften der Gemeinde wird ein Zubringerdienst eingerichtet. Es wird gebeten, insoweit den Aushang in den Bekanntmachungskästen der einzelnen Dorfschaften zu beachten.

**Gemeinde Ratekau**  
**gez. Thomas Keller – Bürgermeister**

---

### **Auszug aus der Satzung der Gemeinde Ratekau über die Bildung eines Seniorenrats vom 01.10.1998**

#### **§ 1**

In der Gemeinde Ratekau wird ein Seniorenrat gebildet, dessen Zweck die Vertretung von Interessen aller älterer Bürgerinnen und Bürger ist.

Der aufgrund dieser Satzung gebildete Seniorenrat wird von der Gemeinde Ratekau als eine Interessenvertretung der älteren Bürgerinnen und Bürger anerkannt und in seinem Wirken unterstützt.

#### **§ 2**

Der Seniorenrat hat 15 Mitglieder. Davon stellen:

<b>Ratekau</b> mit den Dorfschaften Ruppertsdorf- Neuhof	drei Mitglieder
<b>Sereetz</b>	drei Mitglieder
<b>Pansdorf</b>	zwei Mitglieder
<b>Techau</b> mit den Dorfschaften Hobbersdorf-Rohlsdorf	zwei Mitglieder
<b>Offendorf/Kreuzkamp</b>	ein Mitglied
<b>Ovendorf</b>	ein Mitglied
<b>Grammersdorf-Wilmsdorf</b>	ein Mitglied
<b>Häven-Warnsdorf</b>	ein Mitglied
<b>Luschendorf</b>	ein Mitglied

#### **§ 3**

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ratekau, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Das gleiche gilt für Frührentnerinnen und Frührentner. Die Wahlzeit beträgt fünf Jahre. Die Wahl erfolgt in dem Jahr, in dem die Gemeindevertretung gewählt wird und zwar nach deren Konstituierung.

Gewählt wird in einer Seniorenversammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger über eine öffentliche Bekanntmachung, die die Gemeinde erlässt, eingeladen werden. Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. Wer die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende zieht.